

Titel:

Rücknahme der Berufung

Normenkette:

ZPO § 516 Abs. 3

Schlagworte:

Berufung, Anwaltshaftung, Rücknahme

Vorinstanzen:

OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 28.04.2020 – 8 U 3839/19

LG Ansbach, Urteil vom 20.09.2019 – 2 O 539/19 Rae

LG Ansbach vom -- – 2 O 539/19 Rae

Fundstelle:

BeckRS 2020, 13308

Tenor

1. Die beklagte Partei ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig.
2. Die beklagte Partei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 7.055,28 € festgesetzt.

Gründe

1

Die Entscheidung beruht auf § 516 Abs. 3 ZPO. Die Berufung ist zurückgenommen worden.